



CONSIGLIO REGIONALE DEL TRENTINO - ALTO ADIGE

REGIONALRAT TRENTINO - SÜDTIROL

XIV. Legislaturperiode – 2013

Prot. Nr. 1329 RegRat
vom 11. Juni 2013

An die Präsidentin
des Regionalrates

Nr. 74/XIV

B E S C H L U S S A N T R A G

Vorausgeschickt, dass

- der Regionalrat am 18. Jänner 2012 im Sinne des Artikels 35 des Autonomiestatus einen Begehrensgesetzentwurf genehmigt hat, mit dem festgehalten worden ist, dass in der Region der Aufbau der Gerichte, der ja mit unserer Autonomie gekoppelt ist, nur mittels einer Durchführungsbestimmung abgeändert werden darf, und dass trotz weiterer Initiativen, die nach dem genannten Antrag ergriffen worden sind und ähnlichen Inhalts waren, die Maßnahmen zur Abschaffung der 8 Außenabteilungen der Landesgerichte endgültig erlassen worden sind und somit deren konkrete Umsetzung unmittelbar bevorsteht;

Vorausgeschickt, dass

- dies zur Lahmlegung des Grundbuchsystems führen würde, wobei die Region auf dem Sachgebiet der Anlegung und Führung des Grundbuches eine primäre Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis hat, da die Außenabteilungen der Landesgerichte auch den Aufgaben des Grundbuchrichters nachkommen und andere damit verbundene Aufgaben für das jeweilige Gebiet wahrnehmen, so dass die Rechte der Sonderautonomie und der Bevölkerung, welcher diese zuerkannt worden ist, verletzt würden;
- durch die genannte Abschaffung nicht rechtsprechende Funktionen, die für das zivile Leben der Bevölkerung von größter Wichtigkeit sind und bis dato von den Außenabteilungen der Landesgerichte wahrgenommen worden sind, nur noch in Bozen und im Trentino in Trient und in Rovereto ausgeübt würden. So beispielsweise die Befugnisse des Vormundschaftsrichters betreffend den Schutz der Minderjährigen und ihres Vermögens, der voll Entmündigten, der Geschäftsunfähigen, die Anvertraung von Kindern, die Figur des Sachwalters, die Ermächtigungen für eine Unterbrechung der Schwangerschaften von Minderjährigen, die Adoption von Volljährigen, die Notorietätsakte, die Anvertraung von Kindern an nicht verheiratete Paare und viele andere Funktionen. All diese Aufgaben erfordern einen direkten Kontakt jedes einzelnen Richters mit den in seinem Zuständigkeitsbereich lebenden Menschen und den Familien, die sich in Schwierigkeiten befinden;
- die Abschaffung der Außenabteilungen der Landesgerichte, die seit Jahrhunderten in den ausgedehnten und so unterschiedlich beschaffenen Gebieten unserer Region bestehen und seit jeher eine große Bedeutung hatten, zu einer fortschreitenden sozialen und kulturellen Verarmung der Gebiete und zu einer Verschiebung des Gleichgewichtes zwischen den Zentren und der Peripherie, das mit viel Mühe von den autonomistischen Institutionen

geschaffen worden ist, führen würde. Außerdem würde das jahrhundertealte Identitätsgefüge der verschiedenen, innerhalb der Bevölkerung bestehenden Sprachgruppen verletzt, für deren Schutz die autonomistischen Institutionen dieses Gebietes geschaffen worden sind;

- es nicht angeht, dass es den Tälern von Trentino-Südtirol verwehrt werden soll, diese wesentlichen Funktionen vor Ort auszuüben und ihnen die jeweiligen Einrichtungen genommen werden;
- es in dieser Situation notwendig erscheint, auf die im Sonderstatut vorgesehenen Schutzinstrumente zurückzugreifen, um die genannten Rechte zu verteidigen;

Hervorgehoben, dass

- nach der Abschaffung der Figur des ehemaligen Friedensrichters (giudice conciliatore), dessen Ernennung im Sinne des Artikel 79 des Statuts aus dem Jahre 1948 dem Präsidenten der Regionalregierung oblag, die im Artikel 6 des Legislativdekretes Nr. 267 vom 16. März 1992 enthaltene Durchführungsbestimmung dem Präsidenten der Region als Ausgleich die Befugnis zuerkennt, die Friedensrichter, die ehrenamtliche Richter sind, zu ernennen und ihres Amtes zu entheben und der Region die Aufgabe überträgt, die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Ämter zu gewährleisten, wobei das entsprechende Personal der Region unterstellt wird, was für diese sehr hohe und ständige Kosten nach sich zieht;
- genannte Ämter heute im Gebiet weit verstreut und dezentralisiert sind;

Vorausgeschickt, dass

- die Figur des Friedensrichters – der zwar ein Organ des Staates ist – in den autonomistischen Aufbau eingebunden ist und auf dem Gebiet in dezentralisierter Form sämtliche der oben angeführten Aufgaben erfüllen kann, die heute von den abgeschafften Außenabteilungen der Landesgerichte wahrgenommen werden.

All dies vorausgeschickt,

**verpflichtet der Regionalrat der Region Trentino-Südtirol
im Sinne des Artikels 35 des Autonomiestatuts**

den Präsidenten der Region, die Regierung zu ersuchen, auf dem Dringlichkeitswege und entsprechend den im Artikel 107 des Sonderstatuts vorgesehenen Formen und Verfahren eine Durchführungsbestimmung zu genehmigen, um zu vermeiden, dass eine die Grundsäulen der Sonderautonomie verletzende Situation geschaffen wird, wobei genannte Durchführungsbestimmung Folgendes beinhaltet:

- a) die Zuerkennung aller Funktionen des Grundbuchrichters sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben an die für das jeweilige Gebiet zuständigen Friedensrichter;
- b) die Zuerkennung aller Funktionen des Vormundschaftsrichters sowie der anderen damit zusammenhängenden Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die für das jeweilige Gebiet zuständigen Friedensrichter;
- c) die Festschreibung - für die Friedensrichter - der Voraussetzung der rechtlichen Kenntnis der autonomistischen Institutionen von Trentino-Südtirol und der entsprechenden Gesetzgebung, da diese für die Ausübung der neuen Befugnisse notwendig ist.

Gez.: DIE REGIONALRATSABGEORDNETEN
Dominici Caterina
Dallapiccola Michele
Delladio Mauro
Magnani Mario
Casna Mario